

kam sie mit einer anderen Frau, deren Namen ich im Augenblick nicht mehr angeben kann, in ein religiöses Gespräch. Dieses hat sich auch nach den Angaben dieser Frau nur um Dinge gedreht, die Anliegen eines ersten Christen sind. In irgendwelche Gedankengänge aus den Auffassungen der Zeugen Jehovas sind dabei nicht erwähnt worden. Frau Bank hat vielmehr damals nur gesprochen von der Endzeit, einem der christlichen Lehre seit zwei Jahrtausenden bekannten Begriff, und von der Sehnsucht des Christen nach dem Frieden.

Trotzdem ist Frau Bank, die schwer herzleidend ist, zu 5 Jahren Zuchthaus verurteilt worden.

Berlin-Charlottenburg, den 23. 6. 1954

gez. Unterschrift v. g. u. Heinz Reuter

\*

*Wilhelm Kiesel und Günther Zippel hatten als Angehörige der baptistischen Glaubensgemeinde im Jahre 1953 in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands baptistische Zeitschriften aus den Jahren 1930 und 1931 verteilt. Sie hatten weiter religiöse Gespräche mit anderen Bürgern der Sowjetzone geführt und sich dabei auch über die Situation der Kirche in der Sowjetunion unterhalten. Weil auch in den verteilten Zeitschriften einiges über diese Situation geschrieben war, wurden Kiesel und Zippel wegen Verbreitung friedensgefährdender, tendenziöser Gerüchte verurteilt.*

#### DOKUMENT 169

1 KS 533/53

Im Namen des Volkes!

In der Strafsache gegen

1. den Elektriker Wilhelm Kiesel, geb. am 1. 9. 1923 in Bitterfeld, wohnh. in Bitterfeld, Rud.-Breitscheidt-Straße 10  
in Haft seit dem 29. 4. 1953
2. den Arbeiter Günther Zippel, geb. am 21. 1. 1930 in Bitterfeld, wohnhaft in Bitterfeld, Karl-Marx-Straße 67  
in U-Haft seit dem 20. 4. 1953

wegen

Verbrechens nach Artikel 6 der Verfassung der DDR in Verbindung mit KD 38, Abschn. II, Artikel III A III

hat der 1. Strafsenat des Bezirksgerichts in Halle/Saale in der Sitzung vom 14. August 1953, an welcher teilgenommen haben:

Richter am Bezirksgericht  
**Henke**  
als Vorsitzender

Rohrig, Brohna,  
Steinmüller, Neumark  
als Schöffen

Staatsanwalt **Werner**  
als Vertr. d. Bez.-Staatsanwalts

Justizangestellte **Piel**  
als Protokollführerin

für Recht erkannt:

Wegen Vergehens nach KD 38, Abschn. II Art. III A III werden verurteilt:

Der Angeklagte Kiesel zu einer Gefängnisstrafe von

sechs Monaten

der Angeklagte Zippel zu einer Gefängnisstrafe von

einem Jahr und zwei Monaten.

Ferner werden beiden Angeklagten die Sühnemaßnahmen der KD 38, Abschn. II Art. IX, Ziffern 3—9 auferlegt, davon die der Ziffer 7 auf die Dauer von fünf Jahren.

Die Untersuchungshaft wird beiden Angeklagten auf die erkannte Strafe angerechnet, und zwar bei dem Angeklagten Kiesel seit dem 29. 4. 1953 und bei dem Angeklagten Zippel seit dem 20. 4. 1953.

Die Kosten des Verfahrens haben die Angeklagten zu tragen.

#### Aus den Gründen:

Beide Angeklagte sind bereits jahrelang Anhänger der Baptistischen Glaubensgemeinde. Sie waren beide in der Glaubensgemeinde Bitterfeld rege tätig. Der Angeklagte Kiesel hatte dort die Aufgabe, sich innerhalb der Glaubensgemeinde vorwiegend um die Jugend zu kümmern und dieselbe im Sinne der Glaubenslehre zu erziehen. Der Angeklagte Zippel unterstützte ihn bei dieser Tätigkeit. Die Glaubensgemeinde hielt regelmäßig Andachten in einer eigenen Kapelle in Bitterfeld ab. Außerdem wurden noch in den Stationen Delitzsch, Raguhn und Radefeld Zusammenkünfte der Glaubensgemeinde veranstaltet. Darüber hinaus veranstaltete der Angeklagte Kiesel in der elterlichen Wohnung auch noch regelmäßige Hausversammlungen von Glaubensanhängern. Diese Hausversammlungen waren nicht gemeldet und die Teilnahme an denselben erfolgte durch persönliche Einladungen. Es wurden dort jeweils religiöse Lieder gesungen, Bibeltexte ausgelegt, gebetet und musiziert. An diesen Hausversammlungen nahmen sowohl Erwachsene als auch Jugendliche und sogar einige Kinder teil. Eine polizeiliche Genehmigung für die Hausversammlungen wurde nicht eingeholt. Die Anhänger der Glaubensgemeinde waren außerdem noch bemüht, jede Gelegenheit zur Werbung neuer Anhänger auszunutzen. So begab sich der Angeklagte Kiesel eines Tages auch in das Lehrlingswohnheim des EKB Bitterfeld, wo er sich mit dem Zeugen Hallmann und einem weiteren Jugendlichen über religiöse Dinge unterhielt und diese schließlich in seine Wohnung einlud. Hallmann und sein Freund suchten auch den Angeklagten Kiesel auf und kamen so zur Teilnahme an einigen Hausversammlungen der Glaubensgemeinschaft. Einmal wurde ihnen vom Angeklagten Kiesel je ein Exemplar der religiösen Schriften „Goldene Regel“ und „Morgenstern“ überreicht. Die beiden Jugendlichen nahmen diese religiösen Broschüren mit und lasen darin flüchtig. Dabei stellte der Zeuge Hallmann fest, daß diese Schriften nur religiösen Inhaltes waren. Bereits im Jahre 1949 hatte der Angeklagte Kiesel von einem gewissen Rogalski eine größere Menge baptistischer Schriften erhalten. Es waren dabei weit über hundert Exemplare der Zeitschrift „Wahrheitszeuge“. In diesen Zeitschriften befanden sich mitunter Artikel, in welchen die Verhältnisse in der Sowjetunion auf das Größlichste verleumdet wurden, so wurde unter anderem in einigen Artikeln davon geschrieben, daß in der Sowjetunion eine große Unfreiheit herrsche und die Anhänger religiöser Vereinigungen schweren Verfolgungen ausgesetzt seien. Die Zeitschriften „Wahrheitszeuge“ stammen noch aus dem Jahre 1931. Als der Zeuge Müller den Angeklagten Kiesel eines Tages besuchte, zeigte ihm dieser u. a. auch das baptistische Schriftenmaterial, und so kam es, daß beide in diesen Zeitschriften „Wahrheitszeuge“ blätterten und lasen. Der Angeklagte Kiesel leitete innerhalb seiner Glaubensgemeinde auch noch den biblischen Unterricht für Kinder, wobei er die baptisti-